DER LANDRAT
DES LANDKREISES
DARMSTADT-DIEBURG

Kommunalaufsicht, Recht

- Kommunalaufsicht -

Kreishaus Dieburg
Albinistraße 23
Raum 3610

115
IHRE BEHÖRDENNUMMER

Frau Meufels
Telefon: 06151 / 881-1249
Fax: 06151 / 881-1251
E-Mail: Kommunalaufsicht@ladadi.de

Internet: http://www.ladadi.de/
Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
Fi	240.1 051 901-10 23 meu	01. Juni 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2022 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2022; Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 5 Nr. 2, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO sowie § 115 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO

Vorangegangener Schriftverkehr sowie mehrere Telefonate mit Ihrer Verwaltung und den Stadtwerken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 17. März 2022 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 der Stadt Weiterstadt nebst Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ für 2022 wurden mit dem Antrag auf Genehmigung am 11. April 2022 der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die für die Erteilung einer Haushaltsgenehmigung erforderlichen Tatbestände bezüglich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 wurden mir nachgewiesen: Der Aufstellungsbeschluss des Magistrats wurde am 17. Mai 2022 gefasst und die Unterrichtung der Stadtverordneten über die wesentlichen Ergebnisse zum Jahresabschluss 2020 wird in deren Sitzung am 2. Juni 2022 erfolgen.

Der diesjährige ordentliche Ergebnishaushalt weist erneut einen Fehlbedarf in Höhe von 4.671.837 € aus. Auch in den kommenden drei Jahren können ausweislich der Ansätze in der mittelfristen Ergebnisplanung keine Überschüsse erwirtschaftet werden. Für den Zeitraum 2022 bis einschließlich 2025 betragen die Fehlbedarfe des ordentlichen Ergebnisses insgesamt 6.483.870 €. Der Ausgleich erfolgt durch die Inanspruchnahme der aus ordentlichen Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage. Allerdings werden die vorhandenen Rücklagen hierdurch weiter abgeschmolzen, was die Stadt in den künftigen Jahren bei der Haushaltsplanung im Blick behalten sollte.

Bereits in meiner letztjährigen Verfügung habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 nach der Erlasslage ausnahmsweise auch durch die Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage ausgeglichen werden dürfen. Dies wurde zwischenzeitlich in den §§ 24 und 25 GemHVO verankert.

Der diesjährige Finanzhaushalt und auch der Finanzhaushalt in der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2025 sind unausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO: Die ordentliche Tilgung kann nicht mit Mitteln aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden; hierfür fehlen insgesamt 3.703.948 €. Leider wurde seitens der Verwaltung versäumt, bei der Planung der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten diejenigen Kreditaufnahmen zu berücksichtigen, die im Jahr 2022 sowie den Folgejahren veranschlagt sind. Eine entsprechende Korrektur wurde mir nachgereicht, mit dem Ergebnis, dass sich die Defizite im Finanzhaushalt im mittelfristigen Planungszeitraum ab 2023 deutlich erhöhen und ein Ausgleich des Finanzhaushaltes bis zum Jahr 2025 nicht hergestellt werden kann (insgesamt fehlen tatsächlich rund 5,4 Mio. € zum Ausgleich). Durch die teilweise fehlerhaften Veranschlagungen ist u.a. die notwendige Transparenz nicht durchgängig gegeben und die Liquidität der Stadt nicht korrekt dargestellt; dadurch wurde gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit verstoßen. Ich erwarte, dass künftig veranschlagte Kredite vollumfänglich – d.h. inklusive ihrer wirtschaftlichen Folgen – im Haushalt abgebildet werden, wozu neben den entsprechenden Tilgungsbeträgen im Übrigen auch die Aufwendungen und Auszahlungen für Zinsen und Abschreibungsbeträge für die mit den Krediten zu finanzierenden Investitionen gehören.

Auch in diesem Jahr hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Kommunen die Möglichkeit eröffnet – abweichend von den Regelungen der HGO – vorhandene ungebundene Liquidität für Defizite im Finanzhaushalt heranzuziehen. Der entsprechende Nachweis über einen ausreichenden Liquiditätsbestand wurde mir von der Verwaltung vorgelegt. Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) und das Einvernehmen der nächsthöheren Aufsichtsbehörde für die Genehmigung sind somit auch für dieses Jahr nicht erforderlich. Ich habe den Finanzhaushalt 2022 daher genehmigen können.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nicht absehbar ist, ob die durch ministeriellen Erlass eingeräumte Möglichkeit, Defizite im Finanzhaushalt durch ungebundene Liquidität „auszugleichen", auch im nächsten Haushaltsjahr bestehen wird. Diese Ausnahmeregelung wurde ursprünglich wegen der Corona-Pandemie erlassen und ist voraussichtlich ab dem nächsten Jahr nicht mehr vorhanden. In diesem Fall würden wieder die Vorgaben der HGO gelten, so dass die Stadtverordnetenversammlung im Falle eines unausgeglichenen Finanzhaushalts ein HSK zu beschließen hätte und für die Genehmigung des Haushaltes das Einvernehmen des Regierungspräsidiums Darmstadt eingeholt werden müsste. Abgesehen davon, dass sowohl die Erstellung eines HSK sowie die Einholung des Einvernehmens (zeit-)aufwändig sind, läge die Genehmigung des Haushalts somit nicht mehr allein in meiner Hand, sondern auch in der der oberen Aufsichtsbehörde. Es ist der Stadt also dringend zu empfehlen, den Finanzhaushalt im Rahmen der künftigen Haushaltsplanung bereits ab dem Jahr 2023 ausgeglichen zu gestalten. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Aufstellung des HSK, in entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 1 Satz 1 HGO, beim Magistrat. Die Beratung und Beschlussfassung des HSK obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Nicht unerwähnt möchte ich hierbei den Hinweis Nr. 3 zu § 92a HGO lassen: Ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen (die den Ausgleich des Ergebnishaushaltes betreffen) bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität im Planungszeitraum ist – insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht vertretbar, da hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann.

Da der Finanzhaushalt für die Jahre 2022 bis einschließlich 2025 nicht ausgeglichen und die Stadt Weiterstadt somit nicht dazu in der Lage ist, die fälligen Tilgungen für ihre aufgenommenen Investitionskredite (durch Zahlungsmittelüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) zu erwirtschaften, ist derzeit die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gegeben. Ich muss

daher die Inanspruchnahme der etatisierten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen unter den Vorbehalt meiner Einzelgenehmigung stellen.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden in § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 16.686.968 € festgesetzt. In den Teilfinanzhaushalten wurden jedoch nur Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4.762.195 € ausgewiesen. Auch die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen im Haushaltsplan weist völlig andere Zahlen aus. Auf Nachfrage teilte mir die Verwaltung mit, dass die Festsetzung in der Haushaltssatzung fehlerhaft sei und im Haushaltsjahr 2022 tatsächlich nur Verpflichtungen in Höhe von 4.762.195 € eingegangen werden sollen. Ich erwarte daher, dass die Stadt im laufenden Jahr bzw. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das kommende Jahr etwaige Anträge auf die Einzelgenehmigung von Verpflichtungsermächtigungen maximal bis zur Höhe von insgesamt 4.762.195 € bei mir stellt.

Aufgrund der momentan besonderen Situation in der Finanzverwaltung der Stadt habe ich ausnahmsweise darauf verzichtet, den Haushalt und die Haushaltssatzung zur korrekten Überarbeitung und erneuten Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zurückzugeben.

Sofern die Stadt die veranschlagten Kredite und/oder Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch nehmen möchte, muss sie zunächst einen entsprechenden Antrag auf eine Einzelgenehmigung bei mir stellen. Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass die Erteilung dieser Genehmigung nur dann in Betracht kommt, wenn mir die Stadt zusammen mit dem Antrag die Wiederherstellung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit nachweist. Dies erfolgt unter Vorlage einer aktualisierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, wobei die Finanzplanung spätestens im Jahr 2025 ausgeglichen zu gestalten ist. Sollte die Darstellung des Ausgleichs ohne Zutun der Stadtverordnetenversammlung möglich sein, z. B. durch die verwaltungsseitige Korrektur einer vorsichtigen Planung, erwarte ich einen Beschluss des Magistrats über die aktualisierte mittelfristige Planung vor deren Vorlage bei mir. Sollten allerdings weitergehende „echte“ Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sein, so wären diese in einem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept darzulegen und von der Stadtverordnetenversammlung vor der Beantragung der Einzelgenehmigung zu beschließen.

In beiden Fällen sind im Rahmen der Aktualisierung der mittelfristigen Planung etwaige veränderte Gegebenheiten zu berücksichtigen, z. B. die voraussichtliche Erhöhung des Hebesatzes für die Schulumlage. Des Weiteren sind die vorgenommenen Änderungen an den Planungspositionen nachvollziehbar darzulegen bzw. zu begründen.

Im Zusammenhang mit einem etwaigen Antrag auf Einzelgenehmigung sind mir darüber hinaus die bis zum Antragszeitpunkt erfolgten Ein- und Auszahlungen des Jahres 2022 durch die Vorlage einer Finanzrechnung (mit Stand zum Antragszeitpunkt) nachzuweisen.

Im Hinblick auf die (Einzel-)Genehmigung von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat die Aufsichtsbehörde auf die strikte Einhaltung der Grundsätze zur Einnahmebeschaffung der Kommune nach § 93 HGO zu achten. Demnach sind zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung grundsätzlich Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Entgelte für die städtischen Leistungen zu erheben. Für die klassischen Gebührenhaushalte (Wasser, Abwasser, und Bestattungswesen) sind die Gebühren kostendeckend zu erheben. Eine Aufnahme von Krediten darf nur als letzte Möglichkeit zur Deckung der (Aufwendungen und) Auszahlungen in Erwägung gezogen werden.

Im Falle der Beantragung einer Einzelgenehmigung für Investitionskredite hat mir die Stadt demnach darüber hinaus nachzuweisen, dass keine andere Finanzierung – hierzu zählen auch vorhandene liquide Mittel – in Frage kommt.

Zur Frage der Angemessenheit der evtl. benötigten Liquiditätskredite wurde mir ein Liquiditätsnachweis vorgelegt, der Teil des Finanzstatusberichts ist. Zwar besteht nach dieser Liquiditätsplanung unterjährig kein Liquiditätsbedarf, allerdings ist es legitim, Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite zwischen zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang habe ich mir von der Verwaltung eine Aufstellung zukommen lassen, aus der die tatsächliche Aufnahme von Liquiditätskrediten hervorgeht:

Jahr	genehmigter Höchstbetrag für Liquiditätskredite	unterjährig tatsächlich in Anspruch genommene Liquiditätskredite
2018	12,5 Mio. €	2,5 Mio. €
2019	12,5 Mio. €	0,0 Mio. €
2020	10,0 Mio. €	3,5 Mio. €
2021	10,0 Mio. €	0,0 Mio. €

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist demnach weit entfernt von meinen genehmigten Höchstbeträgen. Mir ist bewusst, dass die Stadt gerne einen großzügigen Puffer für mögliche unvorhersehbare Gewerbesteuerrückzahlungen vorhalten möchte. Durch die Neufassung der Hinweise zur HGO gibt es zwischenzeitlich eine neue Möglichkeit, zügig auf ein derartiges Ereignis reagieren zu können: Laut Hinweis Nr. 6 zu § 105 HGO bedarf ein notwendiges Überschreiten des Höchstbetrages der Liquiditätskredite aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere größere Steuerrückzahlungen oder Finanzbedarfen nach Naturkatastrophen, in einem ersten Schritt nur der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung und der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde. Eine nach § 98 HGO erforderliche Nachtragssatzung kann bzw. muss sodann nachgeholt werden.

Für dieses Jahr habe ich den Höchstbetrag von 10 Mio. € für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten genehmigt. Für das Haushaltsjahr 2023 erwarte ich, dass der Höchstbetrag für Liquiditätskredite deutlich gesenkt und den tatsächlichen Gegebenheiten der letzten Jahre angepasst wird.

Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ mit den Betriebszweigen Abwasser und Photovoltaik ist anzumerken, dass dieser für das Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss von 125.600 € ausweist.

Zur Finanzierung des Vermögensplans im Bereich Abwasser werden Kredite in Höhe von 1.444.400 € benötigt. Auch hier gebe ich den Hinweis an die Stadtwerke, dass vorrangig die vorhandenen liquiden Mittel zur Finanzierung der Bauvorhaben zu verwenden sind, bevor Kredite aufgenommen werden. Ferner sind bei der Kalkulation der Abwassergebühren, die kostendeckend zu ermitteln sind, die Abschreibungen der neuen Investitionen zu berücksichtigen, damit eine Refinanzierung der Kreditaufnahme durch die Gebührenzahler erfolgt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde, wie im Vorjahr, auf 500.000 € festgesetzt. Eine entsprechende Liquiditätsplanung der Stadtwerke wurde mir vorgelegt.

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke habe ich meine aufsichtsbehördliche Genehmigung vollumfänglich und ohne Einschränkungen erteilt.

Ich bitte die Stadtverordnetenversammlung über den Inhalt dieser Verfügung zu unterrichten. Insoweit mache ich auch auf § 50 Abs. 3 erster Halbsatz HGO aufmerksam.

Die Haushaltssatzung nebst beigefügtem Genehmigungsvermerk kann nun öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt werden. Bitte übersenden Sie mir sodann einen entsprechenden Nachweis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Koch

Anlagen

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 01. Juni 2022

Aktz.: 240.1 051 901-10 23 meu

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Weiterstadt;

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

   11.700.000,00 €

   (in Worten: Elf Millionen siebenhunderttausend Euro)

   unter dem Vorbehalt, dass deren Aufnahme meiner gesonderten Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   16.686.968,00 €

   (in Worten: Sechzehn Millionen sechshundertsechsundachtzigtausendneunhundertachtundsechzig Euro)

   unter dem Vorbehalt, dass deren Inanspruchnahme meiner gesonderten Genehmigung nach Hinweis Nr. 3 zu § 102 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

   10.000.000,00 €

   (in Worten: Zehn Millionen Euro).

Im Auftrag

Koch

DER LANDRAT DES LANDKREISES DARMSTADT-DIEBURG 13

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 01. Juni 2022

Aktz.: 240.1 051 901-10 23 meu

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu

a) dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt **„Stadtwerke"** für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

1.444.400,00 €

(in Worten: Eine Million vierhundertvierundvierzigtausendvierhundert Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

b) dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt **„Stadtwerke"** für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,00 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag

Koch

DER LANDRAT DES LANDKREISES DARMSTADT-DIEBURG 13